



Unterhaltsanspruch der Mutter bei Betreuung des nichtehelichen Kindes und Elternunterhalt

- Urteil des BGH vom 09.03.2016
zu AZ XII ZB 693/14 -

Die Autorin:
Rechtsanwältin Martina Henkel
Fachanwältin für Familienrecht

Nach § 1615 I BGB hat die Mutter eines nichtehelichen Kindes aufgrund der Betreuung des Kindes und der dadurch fehlenden Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindesvater.

Anerkannt ist das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung aus diesem Grund allgemein bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus wird Unterhalt nur gewährt, wenn es im jeweiligen Einzelfall der Billigkeit entspricht.

Für den besonderen Fall, dass das Kind aufgrund einer Behinderung oder schwerwiegenden Erkrankung durch seine Mutter betreut wird, hat der BGH bereits 2010 entschieden, dass der Unterhaltsanspruch bis zur Volljährigkeit des Kindes bestehen kann.

Mit der aktuellen Entscheidung hat der BGH nunmehr erstmals entschieden, dass es als elternbezogener Grund für eine Verlängerung der Unterhaltsverpflichtung ausreichend sein kann, wenn die zusammen lebenden Eltern des Kindes sich darauf verständigt haben, dass ein Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil das gemeinsame Kind persönlich betreut und der

betreuende Elternteil deshalb vollständig oder teilweise an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Dass ein solches Einvernehmen auch zwischen den getrennt lebenden Eltern eines Kindes erzielt werden kann, mit der Folge, dass ein Elternteil dann dem betreuenden Elternteil zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet ist, dürfte eher die Ausnahme darstellen.

Eine bestehende Unterhaltsverpflichtung wegen Kindesbetreuung hat zugleich Auswirkungen auf weitere gegebenenfalls bestehende Unterhaltsverpflichtungen. Im aktuellen Fall war der Kindesvater zugleich von einem Sozialhilfeträger auf Zahlung von Unterhalt für seinen pflegebedürftigen Vater in Anspruch genommen worden. Dieser Anspruch wurde mit der Entscheidung des BGH eingeschränkt. Zwar kann sich eine nichteheliche Lebensgemeinschaft anders als verheiratete Eltern nicht auf einen familiären Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen berufen, aber eine Unterhaltsverpflichtung wegen Betreuung eines Kindes, egal ob ehelich oder nichtehelich, ist gegenüber einem Anspruch auf Elternunterhalt immer vorrangig zu berücksichtigen.